

4. Nachtrag

Zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam (RBeihilfen)

Der Punkt 1.1 und 1.1.1 der o.g. RBeihilfen erhält folgende neue Fassung (Anpassung der Pflegegeldsätze):

1. Leistungen an Pflegeeltern

1.1. Höhe der laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege ab 01.01.2025

Laufende Leistungen werden für den regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbedarf des jungen Menschen gezahlt.

Die finanziellen Leistungen (Pflegegeld, als Annexeistung der Hilfe zur Erziehung) an Bezugsberechtigte bei Vollzeitpflege setzen sich aus den Kosten für den Sachaufwand (vgl. jährliche Empfehlung zur Fortschreibung Dt. Verein für öffentliche und private Fürsorge¹) und den Kosten für Pflege und Erziehung zusammen.

Hierbei kommen verschiedene Möglichkeiten der individuellen Bedarfsdeckung im Rahmen der Unterbringung von Pflegekindern in Pflegefamilien in Betracht und werden nachfolgend in den Punkten 1.1.1 bis 1.1.2. beschrieben.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge prüft in jährlichen Abständen die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege und passt diese Empfehlung einer Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an.² Mit der Anpassung der jährlichen Pauschalbeträge entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gelten diese automatisch, auch abweichend von nachfolgenden Tabellen.

1.1.1

Alter des Pflegekindes (von... bis unter... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	748,00	430,00
6 – 12	884,00	430,00
12 – 18	1050,00	430,00
Ab Vollendung des 18. Lebensjahres	1050,00	430,00

1.1.2. Erhöhter erzieherischer Bedarf

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII besondere Formen der Familienpflege zu entwickeln und auszubauen, die einem erhöhten erzieherischen Bedarf des Pflegekindes gerecht werden. Ein gesonderter Antrag ist hierfür notwendig. Die Feststellung erfolgt über ein gesondertes Verfahren. Ein erhöhter erzieherischer Bedarf (Stufe 1-3) des Pflegekindes ist im Hilfeplanverfahren zu prüfen und durch die fallführende Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes abschließend festzustellen.

Zusatz	Stufe lt. Hilfeplanung	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	(geringer Bedarf) 1	748,00	635,00
	(mittlerer Bedarf) 2	748,00	1.035,00
	(hoher Bedarf) 3	748,00	1.270,00
6 – 12	1	884,00	635,00
	2	884,00	1.035,00
	3	884,00	1.270,00
12 – 18 und ab 18	1	1050,00	635,00
	2	1050,00	1.035,00
	3	1050,00	1.270,00

1.1.4. Elterngeldähnliche Zusatzleistungen für Pflegeeltern (Pflegeelterngeld)

Die elternähnliche Zusatzleistung als Leistung nach § 39 SGB VIII ist vor dem Hintergrund bisher fehlender gesetzlicher Anpassungen zu sehen.

Die elterngeldähnliche Zusatzleistung erhält **eine** Pflegeperson im Einzelfall und nach Prüfung des tatsächlichen Bedarfs dann, wenn die Pflegeperson Ihre Berufstätigkeit für ein Säugling oder Kleinstkind bis zur Vollendung des 2. Lebensjahr zeitweise ganz oder teilweise (bis 19h/in der Woche) aussetzt.

Die Erforderlichkeit der zeitweisen Aufgabe der Berufstätigkeit muss vor der Aufgabe auf Grund einer gesonderten Feststellung des fallzuständigen Sozialarbeitenden im ASD als erforderlich eingeschätzt und dokumentiert sein.

Die elterngeldähnliche Zusatzleistung wird für max. 12 Monate nach Aufnahme des Pflegekindes in Höhe von monatlich 850,00 € bei ruhen des gesamten Arbeitsverhältnisses bzw. 500,00 € bei Teilzeitbeschäftigung zusätzlich zu den pauschalen Pflegegeldleistungen gezahlt.

Es können im Ausnahmefall auch Pflegekinder bis zu einem Alter von 3 Jahren einbezogen oder der Leistungszeitraum verlängert werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls sinnvoll erscheint, der fallzuständige Sozialarbeitende des ASD's eine begründete Feststellung zur Erforderlichkeit getroffen und die Leitung (Arbeitsgruppenleitung / Bereichsleitung) zugestimmt hat.

Diese elterngeldähnliche Zusatzleistung wird monatlich mit der Pflegegeldpauschale ausgezahlt.

Sollten sich gesetzliche Änderungen zum Elterngeld für Pflegeeltern ergeben, wird keine elterngeldähnliche Leistung finanziert.

1.3. Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und Unfallversicherung

Gemäß § 39 Absatz 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen wird entsprechend der Empfehlungen des Dt. Vereins für öffentliche und private Fürsorge insgesamt wie folgt festgelegt:

Unfallversicherung	Alterssicherung
191,99 EUR / pro Jahr/pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	Mindestens hälftiger Beitrag der gesetzl. Rentenversicherung (max. 50,10 EUR/ Monat) pro Pflegekind ein Pflegeelternanteil

(Entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins werden die Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege per Nachtrag fortgeschrieben)

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden den Pflegeeltern auf Antrag und nach einmaliger Vorlage entsprechender Police mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen. Änderungen in der Police sind anzuzeigen. Ein Nachweis über die tatsächlich gezahlten jährlichen Beiträge (mittels Kontoauszug) ist unaufgefordert zu erbringen.

Unfallversicherung:

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 16,00 EUR monatlich (191,99 EUR/Jahr) pro Pflegeelternanteil. Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbetrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst die Pflegestelle belegt. Werden Unfallversicherungen von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Dieser Nachtrag für die Fortschreibung der Pflegegeldpauschalen / Unfallversicherung tritt mit Wirkung ab 01.01.2025 in Kraft.

Potsdam, den 11.11.2024



Mebus-Haarhoff
Fachbereichsleiterin
Kinder, Jugend und Familie

Anlagen

Matrix

Finanzielle Auswirkungen

Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege